

## Informationen der Zentralen Beihilfestelle

### 1. Bearbeitungsrückstand

Wegen der zum 1.1.2011 in Kraft getretenen Rechtsänderungen haben außergewöhnlich viele Beihilfeberechtigte Anträge noch im Dezember 2010 gestellt. Hierdurch haben sich erhebliche Rückstände angesammelt, die nicht innerhalb der gewohnten Zeit bearbeitet werden können. Bitte haben Sie daher Verständnis dafür, dass sich die Bearbeitung verzögern wird. Sehen Sie bitte auch von Anfragen zum Bearbeitungsstand Ihres Antrags ab, da dies die Bearbeitung der Anträge weiter verzögern würde.

Die Zentrale Beihilfestelle ist bemüht, die Rückstände so schnell als möglich aufzuarbeiten. Die Bearbeitung erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs, wobei Beihilfeanträge mit einer hohen Aufwandssumme (mehr als 2.500 Euro) vorgezogen werden.

Sie können die Bearbeitung der Anträge erleichtern, indem Sie nur noch Antragsformulare mit aufgedrucktem Barcode verwenden und die Gesamtaufwandssumme sowie Ihre korrekte Personalnummer auf der Antragsvorderseite eintragen. Außerdem müssen die Aufwendungen im Einzelnen im Antrag aufgeführt werden. Bitte verwenden Sie keine Aufkleber oder Tipp-Ex, da hierdurch das Scannen der Anträge erschwert wird.

### 2. Rechtsänderungen zum 01.01.2011

Da die Kostendämpfungspauschale noch nicht ins Abrechnungsprogramm integriert ist, können Anträge mit Eingangsdatum ab dem 3.1.2011 derzeit nicht bearbeitet werden. In diesem Fall wird bei Anträgen mit einer Aufwandssumme über 5.000 Euro ein Abschlag gezahlt, der dann bei der abschließenden Bearbeitung angerechnet wird.

### 3. Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz

Seit 01.01.2011 hat das Land als Träger der Zentralen Beihilfestelle aufgrund des o.g. Gesetzes gegenüber den Pharmakonzernen einen Anspruch auf Rabattgewährung. Zur Geltendmachung dieses Rabatts muss die Zentrale Beihilfestelle u.a. die Pharmazentralnummer (PZN) des Arzneimittels und die Apothekennummer angeben. Sie werden daher gebeten, beim Kauf Ihrer Arzneimittel darauf zu achten, dass die Apotheke auf dem Rezept die Pharmazentralnummer für jedes Medikament sowie die Apothekennummer vermerkt. Wichtig ist auch, dass alle Angaben deutlich lesbar sind. **Da künftig die Rezepte zu Prüfzwecken bei der Zentralen Beihilfestelle verbleiben müssen, können sie nicht mehr zurückgesandt werden. Bitte reichen Sie deshalb nur noch Kopien der Rezepte ein!**

Vielen Dank für Ihr Verständnis

Ihre Zentrale Beihilfestelle